

Reitverein Neugut

Benützungsreglement Vereinsplatz

1. Einleitende Bemerkungen:

- 1.1 Das Benützungsreglement Vereinsplatz, nachfolgend Reglement genannt, behandelt Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder des Reitvereins Neugut Rickenbach.
- 1.2 Den Reglementsbestimmungen obliegt die Zielsetzung:
 - Optimale vereinsinterne Trainingsmöglichkeiten für alle Vereinsmitglieder zu gewährleisten
 - Unterhaltskosten ausgewogen zu belasten
 - Dem Zustand des Springplatzes, im Hinblick auf Witterungseinflüsse durch besondere Massnahmen gerecht zu werden.
- 1.3 Im Reglement werden die zu erbringenden Kosten für den Unterhalt sowie die Regelung der Platzbenützung behandelt.
- 1.4 Die Erstellungs- und Unterhaltskosten werden getragen durch:
 - Das Vereinsvermögen
 - Eventuell Spezialfonds
 - Benützungsgelder
 - Spenden

2. Geltungsbereich:

- 2.1 Der Geltungsbereich des Reglementes erstreckt sich auf alle Mitglieder des RVN:
 - Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder

3. Benützungsrecht:

- 3.1 Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich das Recht, den Vereinsplatz mit ihrem eigenen oder mit einem fremden Pferd zu benützen.
- 3.2 Schlüsselbenützung: Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen nummerierten Schlüssel beim Kassier gegen ein Depot von Fr. 50.--zu beziehen.
Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Kassier zu melden. Es ist strikte untersagt, den Schlüssel auszuleihen; er ist nur im engsten Familienkreise (Ehegatten, Kinder) übertragbar. Der Schlüsselbesitzer ist verantwortlich, dass keine Unberechtigten den Springplatz mitbenutzen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

- 3.3 Nicht-Vereinsmitgliedern kann der Springplatz für Trainingszwecke nur unter Aufsicht eines Vereinsmitglieds gegen ein Entgelt von Fr. 10.- für einmalige Benützung pro Pferd (Einzeleintritt) zur Verfügung gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt an ein Vorstandsmitglied.
- 3.4 Ausnahmsweise kann der Vereinsplatz auch ohne Schlüsseldepot benützt werden. In diesem Fall ist der Vereinsplatz durch ein Vorstandsmitglied zu öffnen (bitte rechtzeitig telefonieren!).

4. Benützungsverbot:

- 4.1 Der Platzchef kann die Benützung des Springplatzes einschränken oder befristet untersagen wenn:
 - Witterungseinflüsse eine Benützung nicht zulassen
 - Offizielle Vereinsübungen durchgeführt werden
- 4.2 Die Benutzer haben sich am Anschlagkasten zu orientieren.

5. Unterhaltsarbeiten:

- 5.1 Für die Beaufsichtigung des Vereinsplatzes wird ein Platzchef ernannt.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet in Absprache mit dem Platzchef über anstehende Unterhaltsarbeiten.

6. Vereinsplatzbenützer

- 6.1 Vereinsplatzbenützer sind gehalten, unmittelbar nach Beendigung des Trainings den Platz so in Ordnung zu bringen, dass Unterhaltsarbeiten möglichst in geringem Umfang entstehen.
- 6.2 Defektes Hindernismaterial ist wegzuräumen und die Hindernishöhe nach Trainingsende auf zirka 80 cm herab-, beziehungsweise heraufzusetzen und den Platz ordentlich zu verlassen und wieder abzuschliessen.
- 6.3 Als Parkplatz ist ausschliesslich der abgetrennte Platz am Ost-Ende des Vereinsplatzes zu benützen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Reglementsbestimmungen können mittels Antragstellung anlässlich der Generalversammlung, entsprechend dem Mehrheitsbeschluss abgeändert, ergänzt und/oder gestrichen werden.
- 7.2 Dieses Reglement wurde an der 17. ordentlichen Generalversammlung genehmigt und tritt am 5.2.1995 in Kraft.